

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0213
621 - Fachbereich Beiträge und Vermessung			Datum: 19.05.2022
Bearb.:	Jellonek, Claudia	Tel.: -293	öffentlich
Az.:			

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr Stadtvertretung	23.06.2022	Vorberatung
	13.09.2022	Entscheidung

Widmung / Umwidmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Buckhörner Moor	11	Garstedt	888,890, 892,894,896,898, 900,872,889,893,895,897, 887, 891,899

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Buckhörner Moor Rad- und Fußweg	11	Garstedt	928

3. als sonstige öffentliche Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßen gruppe angehören im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Bärlauchplatz Fußgängerverkehrsfläche	11	Garstedt	910

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Sachverhalt:

Mit der Widmung erhält eine Straße bzw. die entsprechenden Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des Wegerechts. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. der Verkehrsbedeutung im öffentlichen Wegenetz. Das StrWG unterscheidet hierbei nach Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen / Flurstücke sind bisher noch nicht gewidmet und sollen nunmehr ins öffentliche Recht überführt werden.

Zu 1.) Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Mit der erstmaligen und endgültigen Herstellung der Straße **Buckhörner Moor** im Bereich des B 291 wurde die bisher nur provisorisch hergestellte Verkehrsfläche nicht unerheblich verbreitert. Die hinzugekommenen Flächen sind noch dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Zu 2.) sonstige öffentliche Straßen, und zwar als beschränkt öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

Ebenfalls in Umsetzung der Festsetzungen des B 291 wurde ein Rad- und Fußweg hergestellt, der von der Straße **Buckhörner Moor** in Richtung der im Osten gelegenen öffentlichen Grünflächen abzweigt und noch für die vorgesehene Nutzung zu widmen ist.

Zu 3.) sonstige öffentliche Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) StrWG

In Umsetzung des B 280 wurde an der **Bärlauchstraße** ein Platz besonderer Zweckbestimmung angelegt. Dieser **Quartiersplatz** ist als Fußgängerverkehrsfläche vorgesehen, der der Nachbarschaft ggf. auch Raum zu Treffen und Spielen bieten könnte und noch zu widmen.

Anlage: Lagepläne